

Sibylla Flügge

„Trennung von Paar- und Elternebene“ oder „wer schlägt, der geht“?

Familienrechtliche Bruchstellen im geplanten Gewaltschutzgesetz

I. Sorgepflicht und Entscheidungsgewalt – neue Variation auf ein altes Thema

Die „Sorge“ der Eltern trat 1980 an die Stelle der elterlichen „Gewalt“, an dieser hatten seit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes 1956 auch (Ehe.-)Frauen teilgenommen. Bis dahin hatten Männer die „väterliche Gewalt“ allein ausgeübt, das heißt, über ihre ehelichen Kinder hatten sie während der Ehe und auch nach der Scheidung allein das Sagen, während den Frauen das Recht und die Pflicht zufiel, die Kinder tatsächlich zu betreuen. 1970 erhielten auch die zur Sorge für ihre Kinder allein verpflichteten Mütter nichtehelicher Kinder die (durch die Amtspflegschaft eingeschränkte) „elterliche Gewalt“ (vorher lag sie beim Amtsvormund).

Während in dem in den letzten Jahrzehnten die Pflicht zur Versorgung des Kindes mit dem Recht, für das Kind Entscheidungen zu treffen, in Übereinstimmung gebracht wurde, wuchs zugleich in der Gesellschaft das Verständnis für die eigenen Rechte der Kinder. Die Inhaber der „elterlichen Sorge“ wurden verpflichtet, auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes Rücksicht zu nehmen und auf Mittel der Entwürdigung und Gewalt zur Durchsetzung ihrer Erziehungsziele zu verzichten.

Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 wurde wieder eine Situation geschaffen, in der die tatsächliche Sorge und das Entscheidungsrecht im „Regelfall“ auseinanderfallen. Während die Kinder, insbesondere die kleinen Kinder, überwiegend bei der Mutter leben und von dieser allein versorgt werden, hat der Vater, wenn „gemeinsame Sorge“ besteht, ein Mitentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten. Die Alltagsorgen kann und muss er der Mutter überlassen.

Wer ein Mitentscheidungsrecht hat, kann

1. Entscheidungen der anderen Seite durch Verweigerung der Zustimmung/Unterschrift verhindern und das heißt, er kann sich die Zustimmung auch „abkaufen“ lassen.
2. Entscheidungen durchsetzen, soweit seine tatsächlichen Machtmittel reichen. Machtmittel gibt es auf finanzieller Ebene („ich drehe den Geldhahn zu, wenn du nicht machst, was ich will“), auf psychischer Ebene („da sieht man wieder, was du für eine schlechte Mutter bist“) und

auf körperliche Ebene („ich schlag dich zusammen“).

Die gemeinsame Sorge nach Trennung erhöht daher das Risiko, dass Frauen Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen, deren Selbstwertgefühl durch vorangegangene Misshandlungen bereits geschwächt wurde.

Während die Anwendung körperlicher Gewalt gegen Kinder ausdrücklich verboten wurde, wird über die Tatsache körperlicher Gewalt gegen Frauen, die für Kinder sorgen, im Zusammenhang des Kindschaftsrechts geschwiegen. Gewaltakte des Vaters gegenüber der Mutter werden als „Paarproblem“ aus der Kindeswohlbetrachtung herausgehalten, die dadurch erfolgenden indirekten Schädigungen der Kinder werden nicht debattiert. Die daraus folgenden Ängste und Aggressionen der Kinder werden nicht ernst genommen. Die im Gewaltakt zum Ausdruck kommende mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft eines Mannes, Beziehungskonflikte unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der anderen Seite zu lösen, wird als unbeachtlich für das Erziehungsverhalten eingestuft.

Auf diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass ein Mann, der „seine“ Frau regelmäßig psychisch demütigt und körperlich angreift (Gewaltspirale), dabei aber die Kinder körperlich ungeschoren lässt, nach der Trennung als „guter Vater“ dasteht, während die Frau, die in dieser Zeit mehr oder weniger allein für die Kinder gesorgt hat und diese vereinzelt oder auch häufig geschlagen hat, als „schlechte Mutter“ diskreditiert wird.

II. Mythenbildungen über Vaterrechte und Kindesrechte

Die massive Ausdehnung der Umgangsrechte, insbesondere für Väter nichtehelicher Kinder wurde mit dem natürlichen Recht des Vaters auf Umgang mit seinem Kind begründet und mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Umgang mit dem Vater.

Diese Ansprüche werden im Gesetz jedoch nur sehr teilweise umgesetzt:

1. Nach wie vor werden Kinder nur durch den sozialen Akt der Anerkennung – durch Ehevertrag mit der Mutter oder durch Erklärung gegenüber der Behörde oder durch ein Urteil – einem

Mann als Vater zugeordnet. Der genetische Vater kann diese Fiktion nicht beseitigen. Es besteht nicht der Plan, einen obligatorischen genetischen Vaterschaftsnachweis einzuführen.

2. Es besteht nach wie vor nicht der Wille, Kindern die Durchsetzung ihres Umgangswunsches unter Einsatz von Zwangsmitteln zu ermöglichen. Argumentiert wird, dass es dem Kindeswohl abträglich sei, wenn der Vater durch Androhung eines Zwangsgeldes gezwungen werde, das Kind bei der Mutter abzuholen, während es als dem Kindeswohl nützlich erachtet wird, wenn die Mutter durch Androhung eines Zwangsgeldes gezwungen wird, das Kind zum Vater zu bringen – auch dann, wenn das Kind nicht zum Vater will.
3. Einen eigenen Anspruch hat das Kind nur auf Umgang mit dem rechtlich zugeordneten Vater. Andere Bezugspersonen des Kindes haben das Recht, im Interesse des Kindes einen Umgang durchzusetzen. Allerdings wird dieses Recht nicht allen denen zugestanden, deren Verlust aus der Sicht des Kindes (und ggf. der Sachverständigen) schwer zu verkraften wäre. Vielmehr sind formelle Verbindungen (Blutsverwandtschaft, Ehe, anerkanntes Pflegeverhältnis) Voraussetzung für die Geltendmachung von Umgangsrechten.

III. Die Fiktion vom Kind als einem unabhängigen Rechtssubjekt

Im Sorge- und Umgangsrecht wird fingiert, das Kind sei ein unabhängiges Subjekt mit unabhängigen Interessen und Bedürfnissen. Dabei bleibt außer Betracht, dass das Kind sich von einem psychisch und physisch vollkommen abhängigen Säugling, der in engster wechselseitiger Symbiose mit der Mutter lebt, zu einem selbständigen Erwachsenen entwickelt.

So wird unterstellt, dass schon der Säugling ein von der Mutter unabhängiges Bedürfnis habe, sich dem Vater, den es noch nicht kennt, zuzuwenden, oder dass es ein von den Interessen und Gemütslagen der Mutter unabhängiges Interesse daran hat, diesen Vater regelmäßig zu besuchen, auch wenn die Mutter darunter leidet. Daraus wird gefolgert, dass der Staat berechtigt und verpflichtet ist, die so definierten Interessen von Säuglingen und kleinen Kindern gegen die Interessen der Mutter durchzusetzen und sie dem Vater zuzuführen.

Häufig wird unterstellt, dass eine Mutter erreichen könne, dass sich ihr Kind, das mit ihr mehr oder weniger symbiotisch verbunden ist, nicht mit ihren Gefühlen, z.B. den Abneigungen und Ängsten

gegenüber dem Vater, identifiziert (Herstellung der „Trennung von Paar- und Elternebene“ im Kind).

IV. Folgerungen für das Gewaltschutzgesetz

Das geplante Gewaltschutzgesetz sieht vor, dass Frauen, die geschlagen wurden, eine vorläufige Wegweisung des Mannes aus der Wohnung und die Verfügung eines Kontaktverbotes erwirken können: „Wer schlägt, der geht“. Ungeregelt bleibt die Frage des Sorge- und Umgangsrechts für gemeinsame Kinder. Hier wird auf das Familienrecht verwiesen, wonach eine Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter nur zum Wohle des Kindes und ein Ausschluss des Umgangsrechts nur als ultima ratio in Frage kommt. Bei einer Gefährdung der Mutter und/oder des Kindes soll der Umgang in einem geschützten Rahmen durchgeführt werden.

Ist eine Frau in einem Maße Opfer von Gewalt, dass sie staatlichen Schutz in Anspruch nimmt, so ist zu unterstellen, dass sie weiter gefährdet ist, so lange die Gewaltspirale nicht durchbrochen ist. Dafür ist die Unterbindung des Kontaktes zwischen Mann und Frau in jedem Fall für eine gewisse Zeit, manchmal auch auf Dauer, erforderlich.

Ein solcher Kontaktabbruch ist in der Regel illusorisch, wenn der Vater in dieser Zeit Anspruch auf Umgang mit dem Kind hat:

- Die Frau wird gehindert, die nötige Distanz zu finden.
- Der Mann kann über die Kinder versuchen, den Aufenthaltsort ausfindig zu machen.
- Der Mann erhält kein Zeichen, dass er dem Kind schadet, wenn er die Mutter schlägt.

Ein gesetzlich klar fixierter zeitlicher Rahmen, innerhalb dessen der Vater vom Umgang ausgeschlossen ist, sofern sich die Mutter auf das Gewaltschutzgesetz beruft, ist für das Kind (ähnlich wie ein längerer Auslands- oder Krankenhausaufenthalt eines Elternteils) wahrscheinlich leichter zu verkraften als ein beschützter Umgang in emotional aufgeladener Atmosphäre.